

17

11.07.2006

INHALT

SEITE

Inhalt siehe folgende Seite

NR.	INHALT	SEITE
44	Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna – Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße	83
45	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“	86
46	Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1 „Westlich der Bismarckstraße“	89
47	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren	92
48	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 107 „Eissporthalle“	95
49	Feststellung der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan Unna Nr. 107 „Eissporthalle“	98
50	Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Unna	101

44.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“ vom 06.07.2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“ gefasst.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Norden von der Fröndenberger Straße
- im Osten von der Ostgrenze der Flurstücke 314, 316, 318 tlw., der Flur 4 in der Gemarkung Kessebüren
- im Süden von einer Parallelen ca. 70 m südlich zur Fröndenberger Straße der Süd-West-Grenze der Flurstücke 318 tlw., 316, der Südgrenze des Flurstückes 314 der Flur 4 in der Gemarkung Kessebüren
- im Westen von der Ost-Grenze des Flurstückes 85 tlw., der Flur 4, Gemarkung Kessebüren (Weg)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 1 „Wohnbebauung südlich der Fröndenberger Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

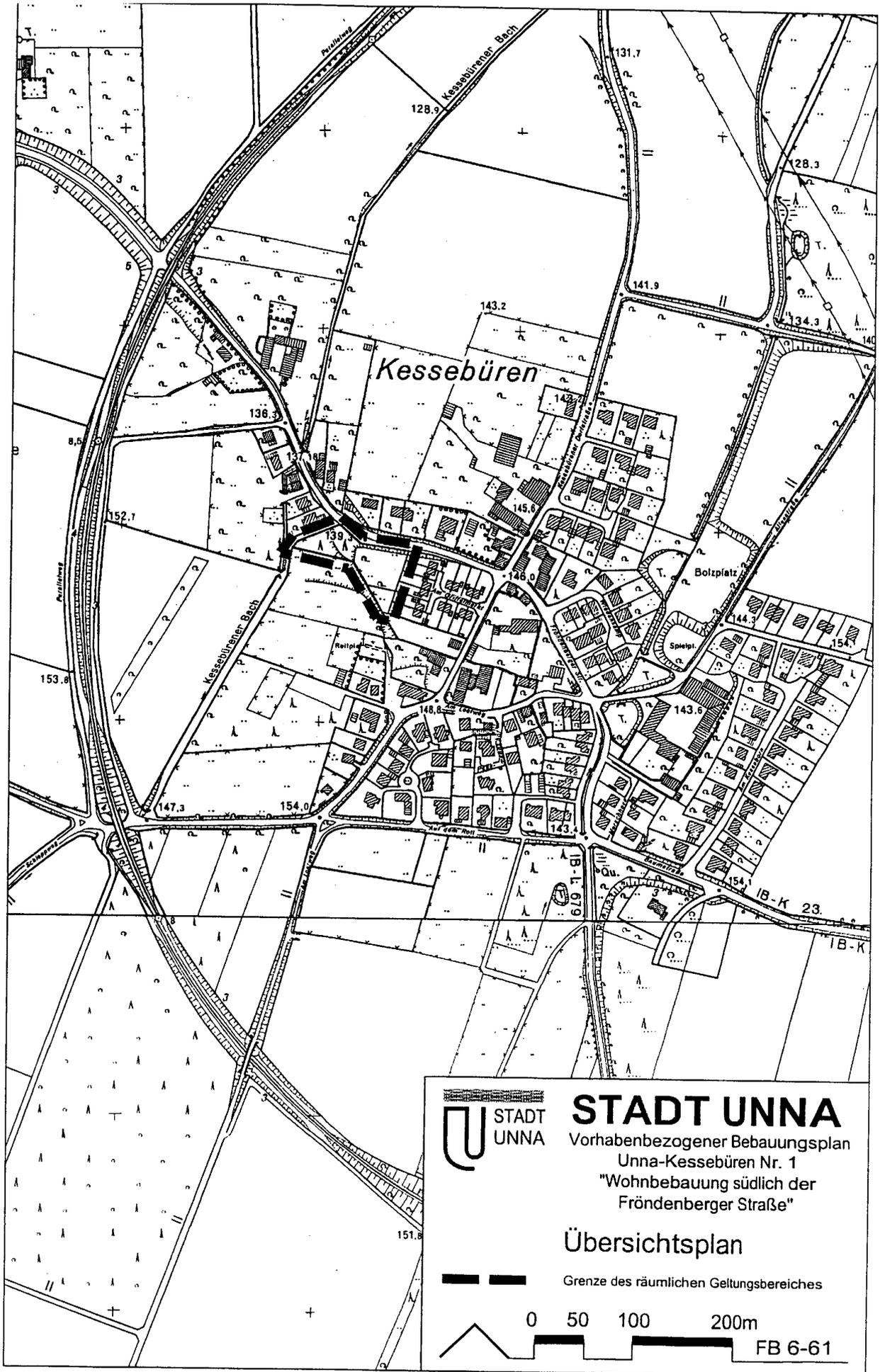
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 06. Juli 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



45.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2
„Auf dem Rott“
vom 06.07.2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“ gefasst.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Norden durch die nördliche Grenze der Straße „Auf dem Rott“,
im Osten durch die westliche Grenze der „Fröndenberger Straße“,
im Süden durch eine Parallele in ca. 45 m Abstand zur südlichen Grenze der Straße
„Auf dem Rott“ und
im Westen durch die östliche Grenze der Straße „Am Loerweg“.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

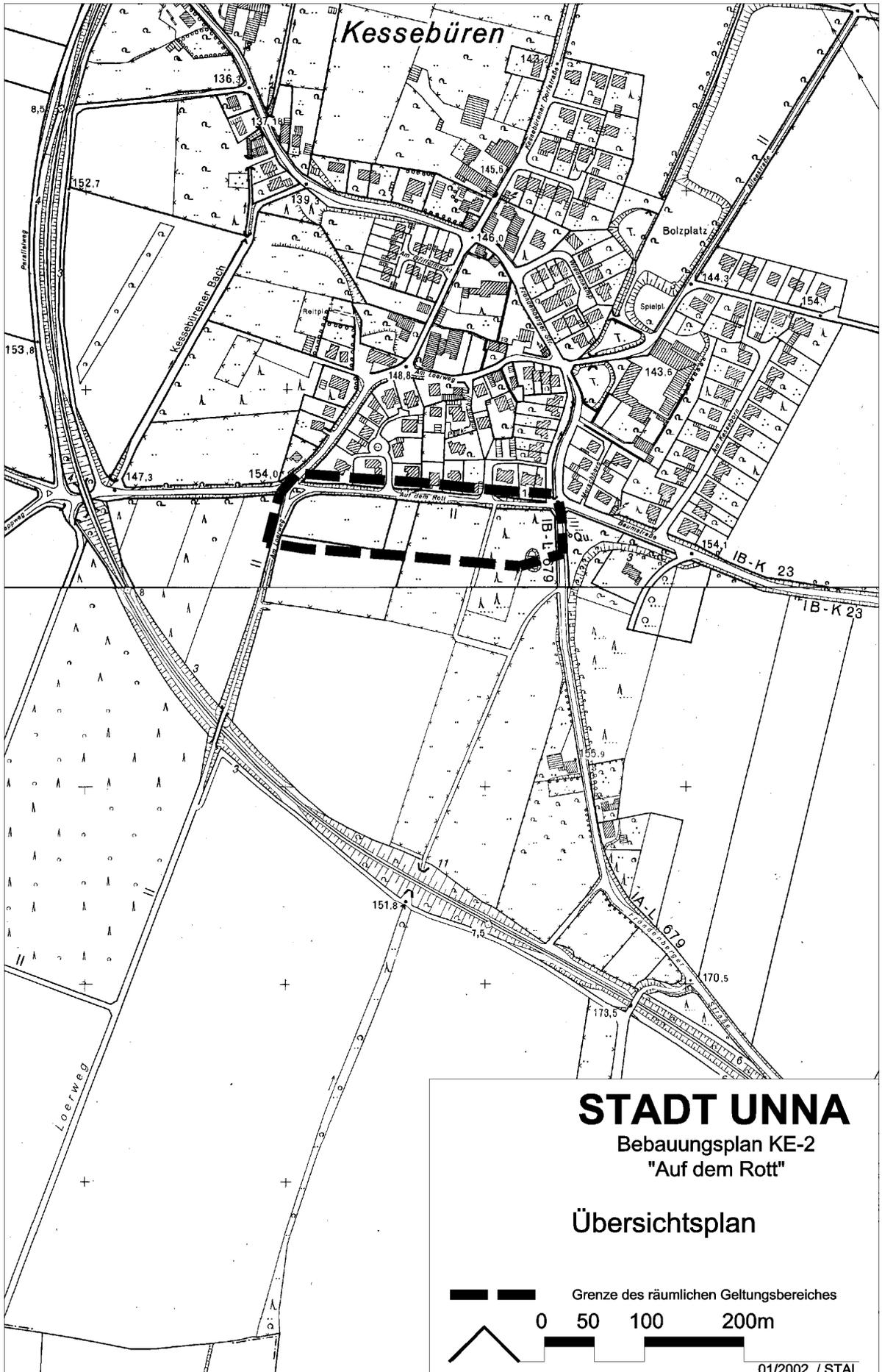
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 06. Juli 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



46.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1 „Westlich der Bismarckstraße“ vom 06.07.2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1 „Westlich der Bismarckstraße“ gefasst.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Norden	durch die S-Bahnlinie Unna – Dortmund-Dorstfeld
im Osten	durch die Bismarckstraße
im Süden	durch die bebauten Grundstücke an der Handwerkstraße und
im Westen	durch den Verlauf des Massener Baches

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1 „Westlich der Bismarckstraße“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 1 „Westlich der Bismarckstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

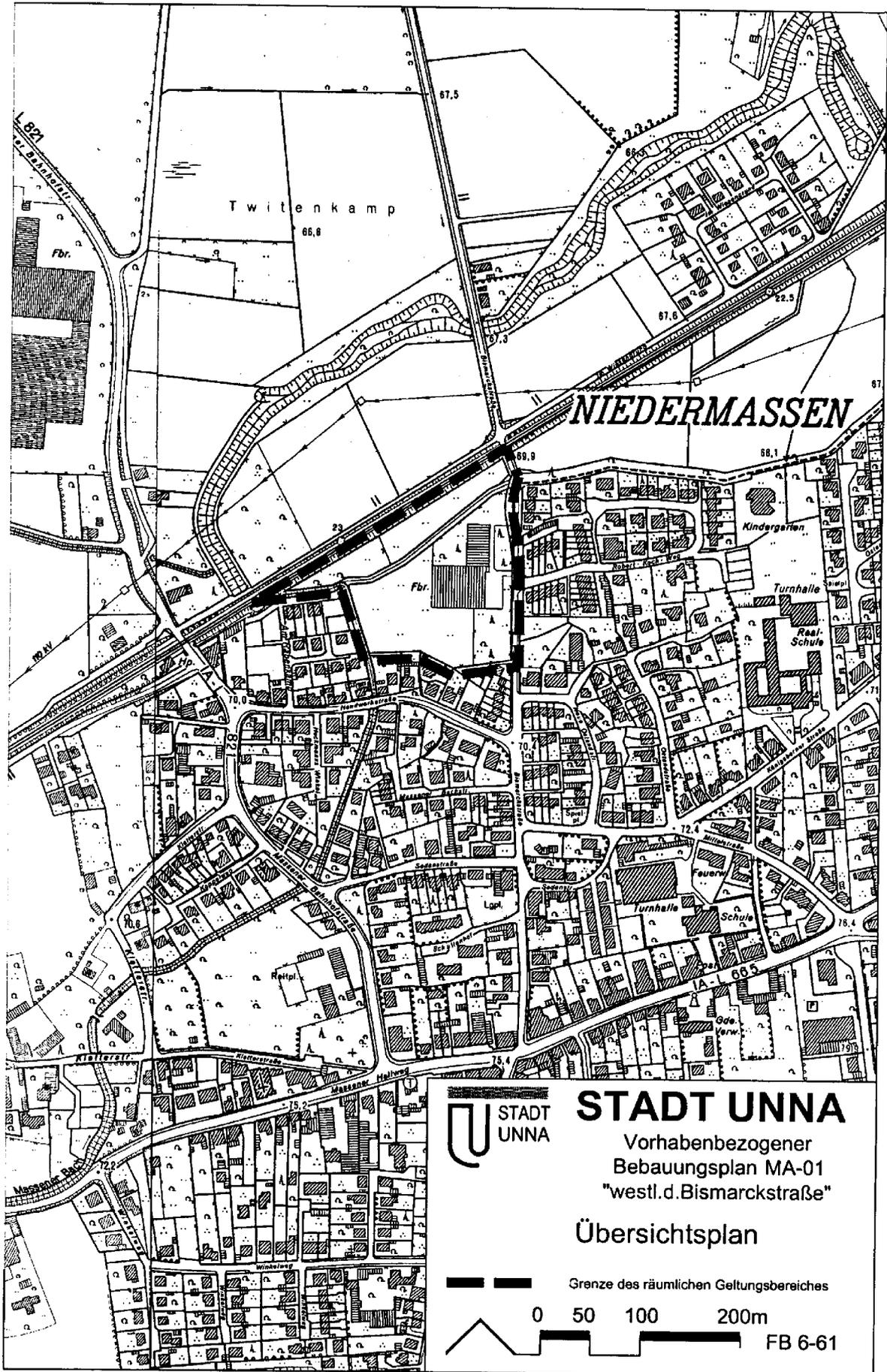
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 06. Juli 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



47.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren
des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“
vom 06.07.2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gefasst.

Der Änderungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von den südlichen Grenzen der Flurstücke 209, 210, 211, 270, 258, 250, 241, 287, 395, Flur 39, Gemarkung Unna,
im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks 338, Flur 39, Gemarkung Unna,
im Süden von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 157, 178, 425, Flur 39, Gemarkung Unna und
im Westen von der Dorotheenstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren in Kraft.

Die Satzung mit der dazugehörenden Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

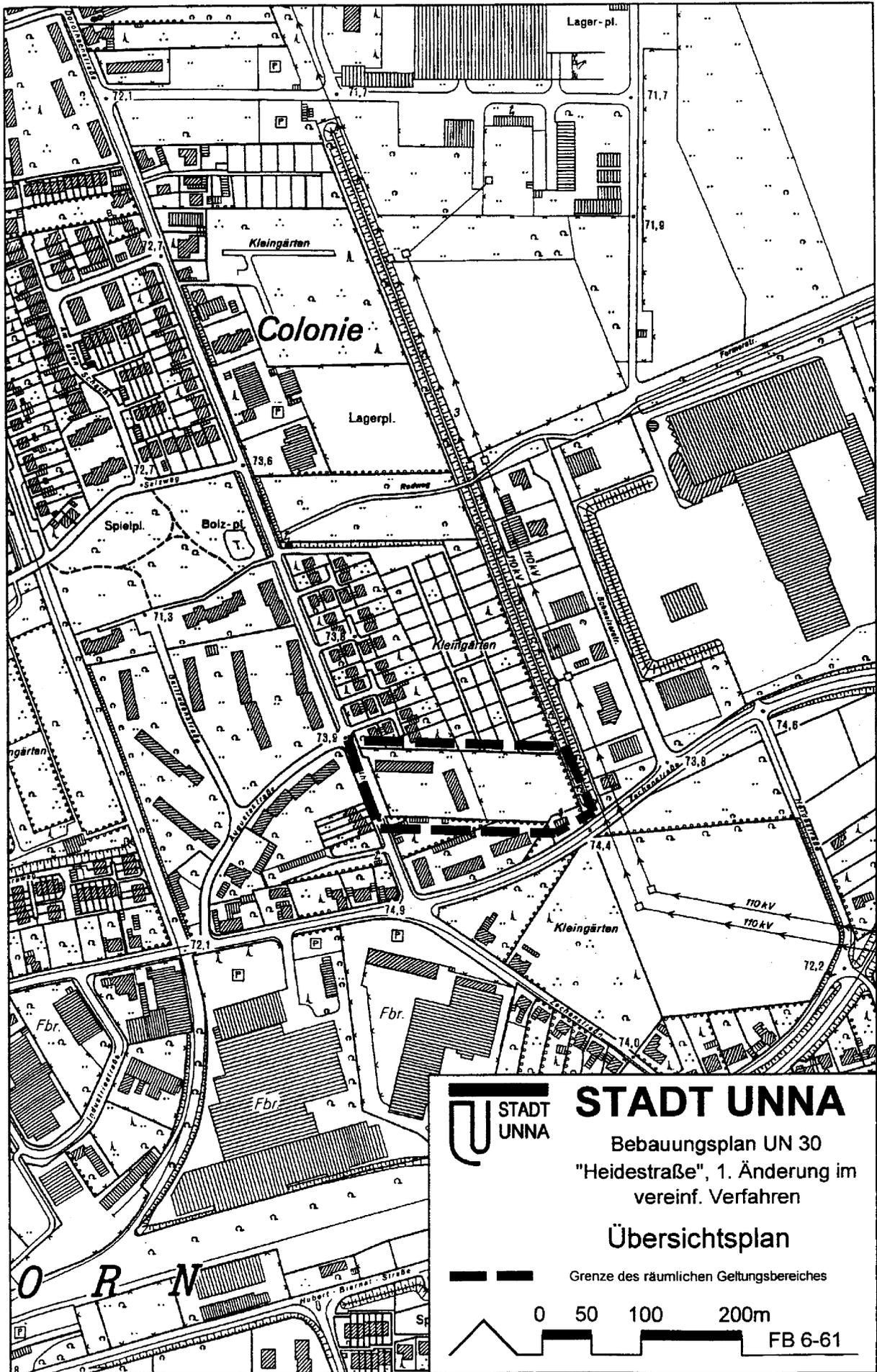
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 06. Juli 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



48.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 107 „Eissporthalle“ vom 06.07.2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.06.2006 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 107 „Eissporthalle“ gefasst.

Der Bebauungsplan wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

im Norden von der nördlichen und östlichen Seite des Ligusterweges und der von ihm östlich abzweigenden Zuwegung Flurstück 1265, Flur 41, Gemarkung Unna,
im Osten von der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 1290, Flur 41, Gemarkung Unna,
im Süden durch die südlichen Seiten der Flurstücke 1290 und 1263, Flur 41, Gemarkung Unna, sowie die südliche Seite des Bergenkamps und
im Westen durch die westliche Seite der Hammer Straße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 107 „Eissporthalle“ in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 107 „Eissporthalle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

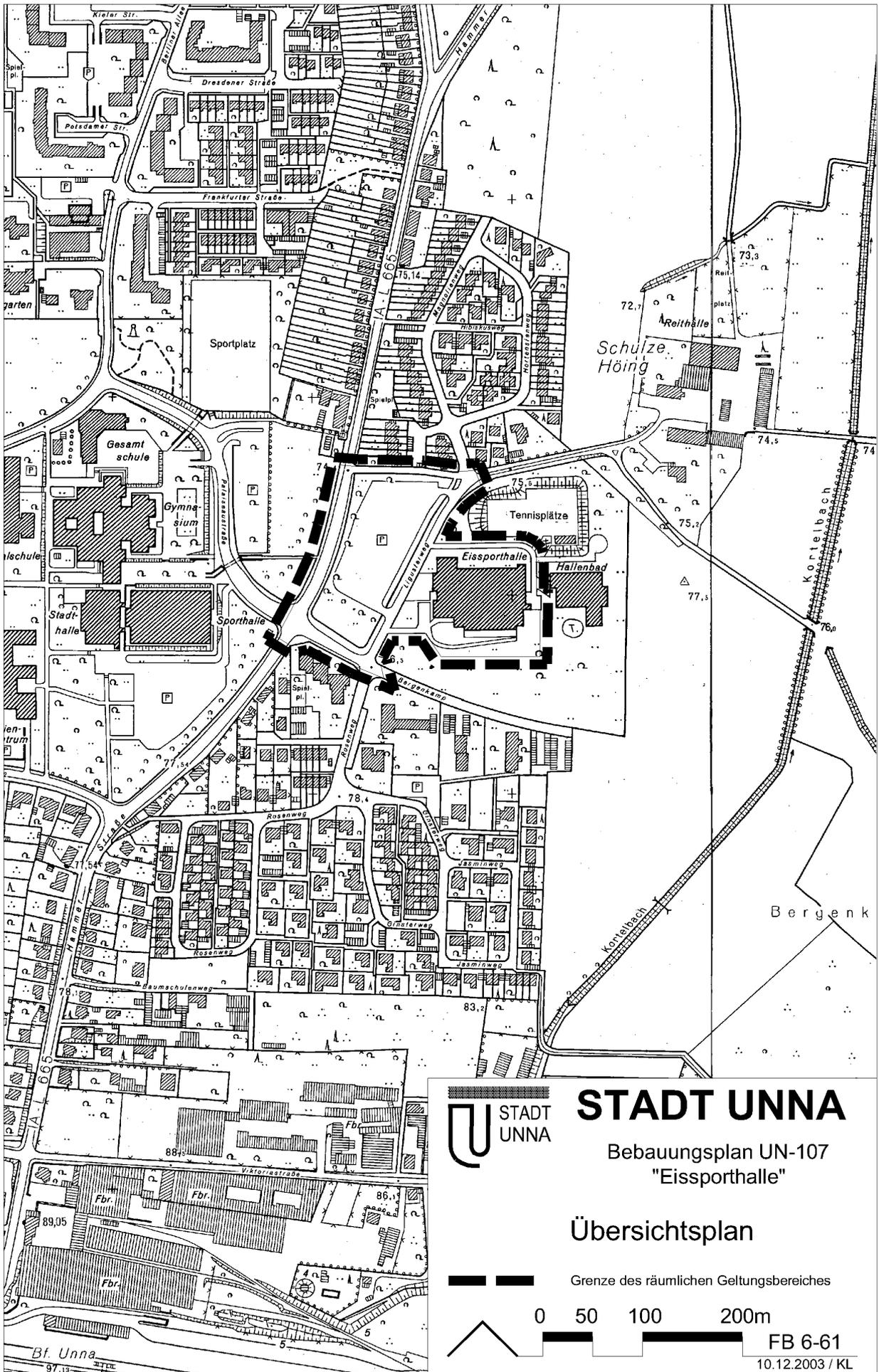
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

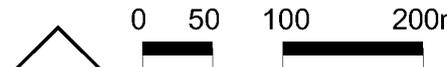
Unna, 06. Juli 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



STADT UNNA
 Bebauungsplan UN-107
 "Eissporthalle"

Übersichtsplan

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 FB 6-61
 10.12.2003 / KL

49.

B E K A N N T M A C H U N G**Erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 107 „Eissporthalle“**

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 14.06.2006 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 14.06.2006 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Arnsberg, den 03.07.2006
Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
gez. Haupt

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht kann von jedermann bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 03.07.2006 die vom Rat der Stadt Unna am 14.06.2006 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

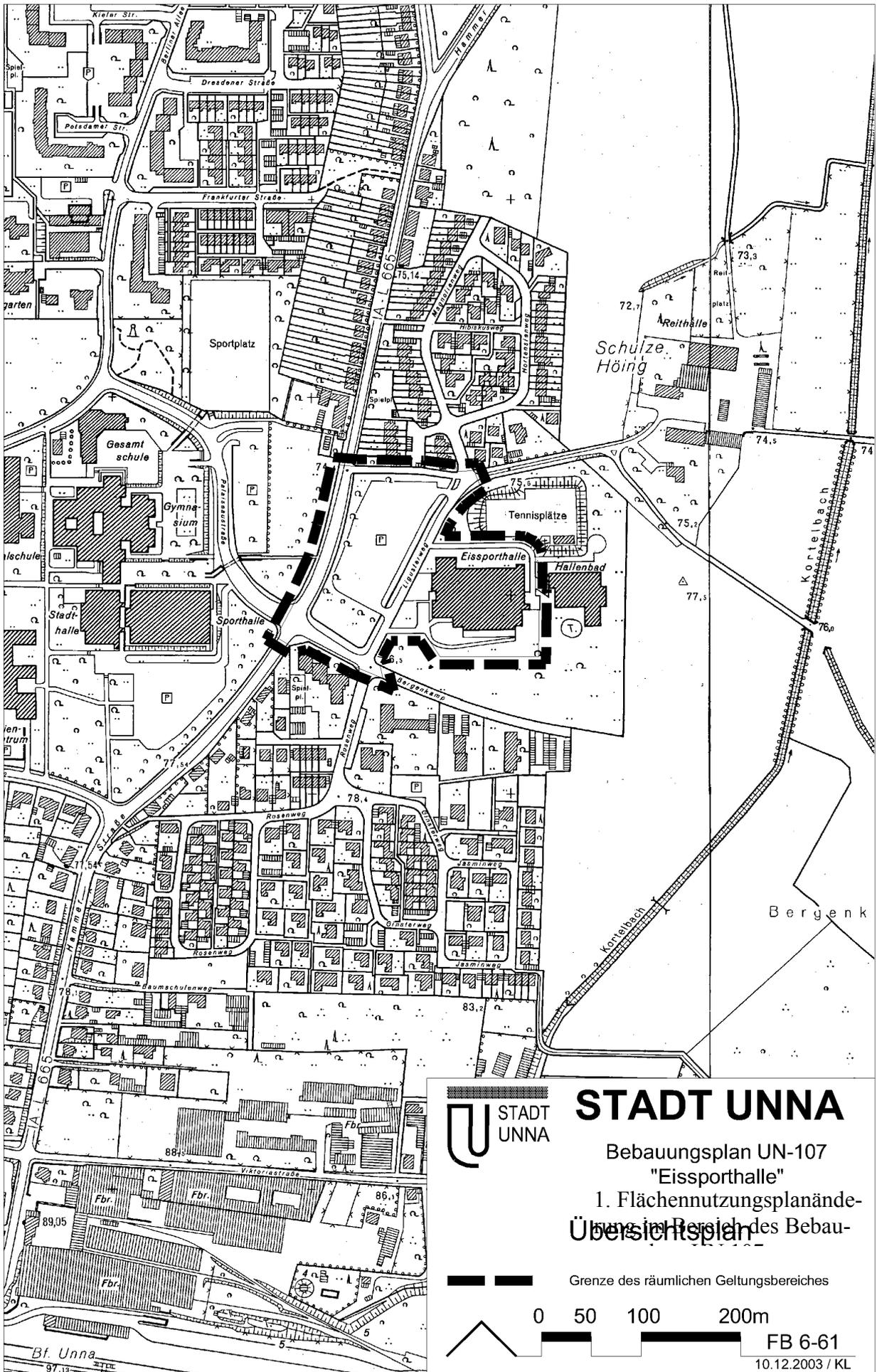
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 06.07.2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



50.

BEKANNTMACHUNG

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna vom 06.07.2006

Aufgrund von § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze vom 23.05.2006 (Haushaltsstrukturgesetz 2006, GV NRW S. 197) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 03.07.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna beschlossen:

§ 1

Der § 4 „Elternbeitragsstaffel“ erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Kindergarten/ Kompakt	Kindergarten über Mittag (Kita)	Kinder unter 3 Jahren	Hort
bis 14.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	28 €	48 €	79 €	28 €
bis 26.000 €	34 €	59 €	105 €	34 €
bis 32.000 €	41 €	70 €	133 €	41 €
bis 38.000 €	47 €	82 €	163 €	47 €
bis 44.000 €	62 €	106 €	210 €	62 €
bis 50.000 €	79 €	148 €	269 €	79 €
bis 56.000 €	102 €	199 €	314 €	102 €
bis 62.000 €	129 €	251 €	356 €	129 €
bis 68.000 €	164 €	302 €	402 €	164 €
über 68.000 €	200 €	354 €	447 €	200 €

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 06. Juli 2006

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 17-50/11. Juli 2006